



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 19

13. Jahrgang

Gelsenkirchen, 07.05.2013

**Inhalt: Erste Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für
den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule,
Standort Recklinghausen, Fachbereich Wirtschaftsrecht**

308



**Erste Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang
Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen,
Fachbereich Wirtschaftsrecht**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW. S. 672) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 17.11.2011 (Amtsblatt Nr. 40/2011, S. 430 ff) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel, den §§ 1, 6 Abs. 1, 15 Abs. 1, und 33, sowie der Ausfertigungsformel der Master-Prüfungsordnung wird die Bezeichnung ‚Fachhochschule Gelsenkirchen‘ ersetzt durch die Bezeichnung ‚Westfälische Hochschule‘, ebenso in der VorbO §§ 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 3, 5 Abs. 1, 2 und 3) als Anlage 3 zur Master-Prüfungsordnung.

2. § 3 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

§ 3 Studienvoraussetzung

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme zum Feststellungsverfahren ist der Nachweis:
1. eines abgeschlossenen juristisch-ökonomischen interdisziplinären Studiengangs mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit;
 2. oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses in einem überwiegend juristisch, wirtschaftlich oder verwaltungswissenschaftlich ausgerichteten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern.

3. § 19 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst bzw. ergänzt:

§ 19 Referate, Haus-, Seminararbeiten und Präsentationen

- (2) Umfang, Form und Terminierung von Referaten, Haus- und Seminararbeiten sowie Präsentationen legt die/der jeweilige Lehrende zu Beginn des Semesters einheitlich und verbindlich für alle Kandidatinnen und Kandidaten, vgl. § 14 Abs. 2, fest. Eine Note ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Ende der Veranstaltung mitzuteilen.
- (3) Soweit Seminare des dritten und vierten Semesters nicht fachübergreifend sind, werden Sie einem Schwerpunkt zugeordnet und sind von den Studierenden dieses Schwerpunkts zu absolvieren.



4. § 20 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 20 Leistungen in Projekten und Praxissimulationen

- (1) Im dritten Studiensemester sind Leistungen im Rahmen eines oder mehrerer Praxisprojekte, Lernprojekte, Forschungsprojekte und/oder Praxissimulationen zu erbringen, durch die die bisher interdisziplinär erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten zielorientiert angewendet werden. Für Studierende, für die der Studienverlaufsplan nach Anlage 2b (Alternativmodell) zur Anwendung kommt, finden die Projekte und Praxissimulationen im dritten und vierten Semester statt. Die zur Auswahl stehenden Projekte und/oder Praxissimulationen werden am Ende des zweiten Semesters bekannt gegeben. Die jeweils zu erbringenden Leistungen, die Form der Überprüfung und die jeweilige Gewichtung in der Gesamtbenotung werden vorab festgelegt.
- (2) Die Projekte und Praxissimulationen werden eigenständig von den Studierenden unter Betreuung einer Hochschullehrerin/ eines Hochschullehrers bearbeitet. Dazu werden klare Aufgabenstellungen definiert und auf die Studierenden so verteilt, dass sichtbar bleibt, welcher Student welche individuelle Leistung bei der Bearbeitung erbracht hat. Das Management des Projekts bzw. der Praxissimulation durch die Studierenden selbst ist Teil der Prüfungsleistung. Die Studienleistung wird anhand des Ergebnisses des Projekts bzw. der Praxissimulation insgesamt und in Form von Präsentationen und schriftlichen Ausarbeitungen von (Teil-)Aufgaben überprüft und benotet.
- (3) Für nach Abschluss eines Projekts oder einer Praxissimulation anzufertigende Berichte beträgt die Bearbeitungszeit zwei bis vier Wochen. Die Benotung der Prüfungsleistung soll den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Einreichungstermin mitgeteilt werden.

5. § 28 Abs. 1 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die deutschen Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Credits, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Masterprüfung gemäß § 2 Abs. 3. Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/ dem Dekan des Fachbereichs



Wirtschaftsrecht unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

6. Der Titel der Anlage 1 wird abgeändert in ‚Umrechnungstabelle‘. In der Tabelle entfällt die erste Spalte (Grade).

7. In § 2 VorbO (Anlage 3 zur MPO) wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

VorbO § 2 Konkretisierte Zugangsvoraussetzungen

(5) Absolventen eines rein oder überwiegend verwaltungswissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität können zugelassen werden, wenn sie je nach dem Schwerpunkt des absolvierten Studiengangs die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 oder 4 erfüllen.

8. In § 4 VorbO wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

VorbO § 4 Kommission

(4) Die Kommission kann die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses ermächtigen, in dringlichen Fällen eine Entscheidung ohne Rücksprache mit der Kommission zu treffen.

9. § 5 Abs. 2 und 3 VorbO werden wie folgt neu gefasst:

VorbO § 5 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens

(2) Für Inhaber eines juristischen Staatsexamens oder eines Diplom- oder Bachelorgrades eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs ist der Nachweis des besonderen Interesses und der erforderlichen Vorkenntnisse in der Regel erbracht, wenn sie wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mind. 20 Credits durch Leistungsnachweise belegen. Fehlende Credits können durch relevante Berufserfahrung kompensiert werden.

(3) Für Inhaber eines Diplom- oder Bachelorgrades in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder eines vergleichbaren Abschlusses ist der Nachweis des besonderen Interesses und der erforderlichen Vorkenntnisse erbracht, wenn sie rechtswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mind. 20 Credits durch Leistungsnachweise belegen. Fehlende Credits können durch relevante Berufserfahrung kompensiert werden.



Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 16. Januar 2013 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 17. April 2013.

Recklinghausen, 25.04.2013

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen, 30.04.2013

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann